

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) und die §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), sowie § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in den derzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 02.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Marktsatzung

der Gemeinde Schwalmtal

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schwalmtal betreibt und unterhält einen Wochenmarkt sowie Volksfeste als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstände, Zeiten und Plätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist unzulässig.
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März um 7.30 Uhr. Er endet jeweils um 13.00 Uhr.
- (3) Der Wochenmarkt findet jeweils freitags auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel statt. Fällt der vorgesehene Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorherigen Tage statt.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Schwalmtal über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.
- (5) Die Kirmessen finden nach Antragstellung und Abstimmung mit dem Fachbereich Schule, Ordnung und Soziales auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel statt.
- (6) Die Kirmessen finden von samstags bis dienstags und zwar samstags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

- (7) In dringenden Fällen können die Zeiten, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend festgesetzt werden.

§ 3 Standplätze

- (1) Anbieter dürfen ihre Ware nur von dem angewiesenen Standplatz feilbieten. Dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.
- (2) Der Bürgermeister weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder einzelnen Tag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Standplätze auf dem Wochenmarkt, die nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes begrenzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern angewiesen werden. Ansprüche gegen die Gemeinde werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den von der Gemeinde Schwalmtal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen ist.
- (2) Von den einzelnen Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Markt verwiesen werden.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September frühestens um 6.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März frühestens um 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.
- (2) Auf den Volksfesten dürfen die Kirmesgeschäfte frühestens am zweiten Tag vor Beginn des Festes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt und auf den Volksfesten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt und auf den Volksfesten so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, und dass keine Sachen beschädigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, soweit kein Zusammenhang mit vertriebenen Waren besteht,
 2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen und bestimmt sind,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen.
- (3) Der Veranstaltungsplatz darf während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen - ausgenommen Rollstühle - befahren werden. Auf ihm dürfen auch keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Anbieter haben ihre Fahrzeuge auf besondere zugewiesene Flächen abzustellen.

§ 8 Sauberhaltung

- (1) Der Veranstaltungsplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber zu halten sowie von Eis und Schnee freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle in Behältnissen innerhalb der Marktstände so unterzubringen, dass die Standplätze und deren Umgebung nicht verunreinigt werden,
 3. beim Verlassen der Marktplätze Abfälle und Verpackungsmaterial mitzunehmen.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal haftet für Schäden beim Wochenmarkt und bei den Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die von den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Bürgermeister kann von den Anbietern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde für Wochenmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der qm-Zahl der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Sie betragen je Tag und qm
für Wochenmärkte 0,42 EURO, mindestens 2,50 EURO;
für Volksfeste 0,32 EURO, mindestens 2,50 EURO.
- (3) Angefangene qm und Tage werden voll berechnet. Bei Jahrmärkten oder Volksfesten, die nachmittags beginnen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. (2) für diesen Tag um die Hälfte.
- (4) Neben den Gebühren sind die Kosten für den Strom zu entrichten.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der bereitgestellten Flächen.
- (2) Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche nutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung nutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Marktstandsgebühren für die Wochenmärkte werden quartalsweise nachträglich festgesetzt.
- (2) Bei Volksfesten sind die Gebühren nach förmlicher Errechnung und Mitteilung zu entrichten.
- (3) Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung erteilt, die bis zum Ende der Inanspruchnahme aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde jederzeit vorzulegen ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. (1) außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder Lustbarkeiten darbietet,
 2. § 3 Abs. (4) einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder einem anderen überlässt,
 3. § 5 Abs. (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis 30. September vor 6.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März vor 6.30 Uhr auf dem Marktplatz anfährt, auspackt oder aufstellt oder erst später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt,
 4. § 5 Abs. (2) Kirmesgeschäfte früher als zwei Tage vor Beginn des Volksfestes aufbaut oder am zweiten Tag nach Beendigung des Festes noch nicht entfernt hat,
 5. § 6 Abs. (1) eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt,
 6. § 6 Abs. (2) Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird oder verbotswidrig an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 7. § 6 Abs. (3) die Abmessungen oder Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 8. § 6 Abs. (4) in Gängen und Durchfahrten Sachen abstellt,
 9. § 7 Abs. (3) als Anbieter sein Fahrzeug auf dem Veranstaltungsort außerhalb der besonders zugewiesenen Flächen abstellt,
 10. § 8 Abs. (2) Nr. 1 den zugewiesenen Standplatz und den davor gelegenen Gang nicht sauber hält oder von Schnee und Eis frei hält,
 11. § 8 Abs. (2) Nr. 2 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter bringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. (1) sich nicht ordnungsgemäß verhält,

2. § 7 Abs. (2) Nr. 1 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 3. § 7 Abs. (2) Nr. 2 Tiere auf den Veranstaltungsplatz mitbringt,
 4. § 7 Abs. (2) Nr. 3 Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt,
 5. § 7 Abs. (3) den Veranstaltungsplatz während der Öffnungszeiten mit einem Fahrzeug befährt,
 6. § 8 Abs. (1) den Veranstaltungsplatz verbotenerweise verunreinigt oder Abfälle auf ihm lagert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
- (4) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Marktsatzung der Gemeinde Schwalmtal tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Märkte und Volksfeste vom 03. Februar 1983, die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung) vom 03. Februar 1983 sowie die Festsetzung nach Gegenständen, Plätze, Zeiten und Öffnungszeiten des Wochenmarktes und der Volksfeste der Gemeinde Schwalmtal vom 16. März 1983 außer Kraft.